

BUTYL-DICHTUNGSMASSE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/BETRIEBS

1.1. Produktidentifikator

Produktform: Gemisch
Name: Butyl-Dichtungsmasse
Handelsname: Butyl-Dichtungsmasse
UFI-Code: nicht anwendbar

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs: Lösungsmittelhaltiger Butyl-Dichtstoff für das Baugewerbe, die Blechbearbeitung und die Bauindustrie. Für den professionellen Einsatz als Klebstoff/Dichtstoff Proc19 - Bauwesen und Konstruktion.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird
Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Przedsiębiorstwo RANAL Sp. z o.o.
Ul. Łódzka 3
42-240 Rudniki k. Częstochowy

Tel.: +48 34 329 45 03
Fax: +48 34 320 12 16
Zulassungsnummer: 000029202

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verantwortliche Person: ranal@ranal.pl

1.4. Notrufnummer

+48 34 329 45 03 (8.00 Uhr bis 3.00 Uhr nachmittags)

ABSCHNITT 2: GEFAHRENERKENNUNG

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung EC1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft. Da das Produkt jedoch gefährliche Stoffe in Konzentrationen enthält, die in Abschnitt Nr. 3 anzugeben sind, ist ein Sicherheitsdatenblatt mit den entsprechenden Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich.

Einstufung und Art der Gefahr:
Keine weiteren Informationen verfügbar.

2.2. Etikettenelemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Gefahrenpiktogramme (CLP):
Keine Daten verfügbar.

Schlagwort:
Keine Daten verfügbar.

Gefahrenhinweise (CLP):
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise (CLP):
Keine Daten verfügbar.

2.3. Sonstige Risiken

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBTs oder vPvBs in Konzentrationen $\geq 0,1\%$. Das Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten	CAS-Nummer: - EG-Nummer: 919-857-5 Index-Nummer: - REACH-Nr.: 01-2119463258-33	$18 \leq x \leq 19,5$	Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336, EUH066 (Volltext der Gefahrenhinweise H: siehe Abschnitt 16)
Benzol, Alkylderivate C14-30	CAS-Nummer: 68855-24-3 EG-Nummer: - Index-Nummer: - REACH-Nr.: nicht anwendbar (Polymer)	$8 \leq x \leq 9$	Aquatic Chronic 4 (Volltext der Gefahrenhinweise H: siehe Abschnitt 16)

BUTYL-DICHTUNGSMASSE

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Die Augen:
Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit reichlich Wasser etwa 5 Minuten lang bei weit geöffneten Augenlidern spülen. Wenn das Problem weiterhin besteht, einen Arzt aufsuchen.

Haut:
Kontaminierte Kleidung entfernen. Haut sofort unter einer Dusche abspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Beschädigte Kleidung vor Wiederverwendung waschen.

Einatmen:
Das Opfer an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung anwenden. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken:
Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen. Verabreichen Sie nichts ohne ausdrücklichen ärztlichen Rat.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen der Exposition

Einzelheiten über die durch das Produkt verursachten Symptome und Wirkungen sind nicht bekannt.

4.3. Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel: Standard-Löschmittel wie Kohlendioxid, Schaum, Pulver und dispergiertes Wasser.
Ungeeignete Löschmittel: Keine.

Verwenden Sie keinen dichten Wasserstrahl. Wasser ist kein wirksames Mittel zum Löschen eines Brandes, kann aber zum Kühlen von geschlossenen Behältern verwendet werden, die den Flammen ausgesetzt sind, um zu verhindern, dass sie platzen und explodieren.

5.2. Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

RISIKEN AUFGRUND DER EXPOSITION IM FALLE EINES BRANDES:
Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Informationen für die Feuerwehren

Allgemeine Informationen:
Behälter mit Wasserstrahl kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Bildung von potenziell gesundheitsgefährdenden Stoffen zu verhindern. Stets vollständige Feuerlöschrüstung tragen. Löschwasser auffangen, um ein Versickern in die Kanalisation zu verhindern. Kontaminiertes Wasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute
Standard-Brandschutzkleidung, d. h. Brandschutzkleidung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikationen A29 und A30) in Kombination mit einem unabhängigen Pressluftatmer (BS EN 137).

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNFALLBEDINGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.
Geeignete Schutzausrüstung tragen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden.
Dieser Leitfaden gilt sowohl für das Personal als auch für die an den Notfallverfahren beteiligten Personen

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Produkt in einem geeigneten Behälter auffangen.
Prüfen Sie die Kompatibilität des Behälters in Abschnitt 10.
Sammeln Sie die Rückstände mit einem inerten, absorbierenden Material.
Stellen Sie sicher, dass die Unfallstelle gut belüftet ist.
Kontaminiertes Material muss gemäß den Vorschriften in Abschnitt 13 entsorgt werden.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Alle Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Abfallentsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

BUTYL-DICHTUNGSMASSE

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von Wärmequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten; nicht rauchen, keine Streichhölzer oder Feuerzeuge verwenden. Ohne ausreichende Belüftung können sich die Dämpfe am Boden ansammeln und im Falle einer Entzündung auch aus der Entfernung entzünden, wodurch die Gefahr eines Flammenrückschlags besteht. Vermeiden Sie den Aufbau statischer Elektrizität. Während der Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und persönliche Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ablegen. Vermeiden Sie die Freisetzung des Produkts in die Umwelt.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Nur in der Originalverpackung aufbewahren. An einem kühlen und gut belüfteten Ort lagern, entfernt von Hitze, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10 für weitere Einzelheiten.

TRGS 510 Speicherklasse (Deutschland): 10.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter

Rechtliche Hinweise:

CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
DNK	Danmark	om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL- OCH HÄLSOVÅRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NOR	Norge	om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdier), 21. august 2018 nr. 1255
SWE		Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)
GBR	Vereinigtes Königreich TLV-ACGIH	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Vierte Ausgabe 2020) ACGIH 2021

Ruß:

Höchstzulässige Konzentration:

Typ	Land	TWA/ 8h	STEL/15 min.	Kommentare/Beobachtungen
		mg/m ³	ppm	mg/m ³ ppm
TLV	CZE	2		
MAK	DEU	4		EINATMEN
MAK	DEU	1,5		RESP
VLA	ESP	3,5		
VLEP	FRA	3,5		EINATMEN
HTP	FIN	3,5	7	
VLEP	ITA	3		
TLV	NOR	3,5		
NGV/KGV	SWE	3		
WEL	GBR	3,5	7	EINATMEN

Diisononylphthalat:

Höchstzulässige Konzentration:

Typ	Land	TWA/ 8h	STEL/15 min.	Kommentare/Beobachtungen
		mg/m ³	ppm	mg/m ³
TLV	DNK	3	6	
WEL	GBR	5		

Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration PNEC

Normalwert für die Nahrungskette (Sekundärvergiftung)	150	mg/kg
Normalwert für das Kompartiment Land	30	mg/kg

Gesundheit - Abgeleiteter unveränderter Wert:

DNEL/DMEL:

Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher		Auswirkungen auf die Arbeitnehmer	
	Akut lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal systemisch	Chronisch systemisch
Oral		4,4 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Einatmen		15,3 mg/m ³		51,72 mg/m ³
Haut		220 mg/kg Körpergewicht/Tag		366 mg/kg Körpergewicht/Tag

BUTYL-DICHTUNGSMASSE

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten:

Höchstzulässige Konzentration:

Typ	Land	TWA/ 8h		STEL/15 min.		Kommentare/Beobachtungen
		mg/m ³	ppm	mg/m ³		
WEL	GBR	1200	197			
TLV-ACGIH		1200	197			

Gesundheit - Abgeleiteter unveränderter Wert:

DNEL/DMEL:

Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher		Auswirkungen auf die Arbeitnehmer	
	Akut lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal systemisch	Chronisch systemisch
Oral		125 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Einatmen		185 mg/m ³		871 mg/m ³
Haut		125 mg/kg Körpergewicht/Tag		208 mg/kg Körpergewicht/Tag

Legende:

(P) = PULL,

INHAL = Inhalationsfraktion

RESP = lungengängige Fraktion

THAW = Trachealfraktion

8.2. Begrenzung der Exposition

Da die Verwendung geeigneter technischer Ausrüstung immer Vorrang vor der persönlichen Schutzausrüstung haben muss, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Belüftung zu sorgen. Bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung sollte der Chemikalienlieferant zu Rate gezogen werden. Persönliche Schutzausrüstungen müssen eine CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Normen bestätigt.

Handschutz:

Verwenden Sie Arbeitsschutzhandschuhe der Kategorie III (siehe Norm EN 374).

Bei der Wahl des Arbeitshandschuhmaterials sollten Verträglichkeit, Abbaubarkeit, Durchbruchzeit und Durchlässigkeit berücksichtigt werden.

Die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegenüber chemischen Stoffen sollte vor der Verwendung geprüft werden, da sie unvorhersehbar sein kann. Die Haltbarkeit der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.

Schutz der Haut:

Tragen Sie einen professionellen langärmeligen Anzug und Schutzschuhe der Kategorie I (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

Augenschutz:

Versiegelte Schutzbrille (siehe Norm EN 166).

Schutz der Atemwege:

Wenn der Schwellenwert (z. B. TLV-TWA) für den Stoff oder einen der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird, sollte eine Filtermaske vom Typ A verwendet werden, deren Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend dem Konzentrationswert ausgewählt werden sollte. (Siehe Norm EN 14387). Kombinationsfilter sind bei Vorhandensein verschiedener Arten von Gasen oder Dämpfen und/oder partikelhaltigen Gasen oder Dämpfen (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) erforderlich.

Wenn die technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die betrachteten Schwellenwerte zu begrenzen, sollte eine Atemschutzausrüstung (RPE) verwendet werden. Der Schutz durch Masken ist begrenzt.

Wenn der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA-Wert liegt, sollte in Notfallsituationen ein Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (gemäß EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftzufuhr (gemäß EN 138) getragen werden. Zur richtigen Auswahl der Atemschutzausrüstung siehe Norm EN 529.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Die bei den Produktionsprozessen entstehenden Emissionen, einschließlich der von den Belüftungsanlagen erzeugten, sollten überprüft werden, um die Einhaltung der Umweltnormen sicherzustellen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild	Paste
Farbe	grau, schwarz
Geruch	Lösungsmittel (Petroleum)
Schmelzpunkt/Erstarrungspunkt	nicht anwendbar
Siedepunkt	>145°C
Siedebereich	145-200°C
Entflammbarkeit	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	0,2 % (v/v)
Obere Explosionsgrenze	7,0 % (v/v)
Flammpunkt	>65°C
Selbstentzündungstemperatur	>200°C

BUTYL-DICHTUNGSMASSE

Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
pH	nicht anwendbar, unlöslich in Wasser
Viskosität, kinematisch	nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	29000 mPa*s
Löslichkeit (in Wasser)	Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	nicht anwendbar
Dampfdruck	nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dampfdichte bei 20°C	1,37 - 1,41 g/cm ³
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Informationen

9.2.1. Informationen über physikalische Gefahrenklassen
Keine weiteren Informationen verfügbar.

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

Gesamtfeststoffgehalt	(250°C / 482°F) 81,95 %
VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	18,05 % - 252,70 g/Liter

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen besteht kein besonderes Risiko einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Die Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Kohlenwasserstoffe.

Der Kontakt mit starken Oxidationsmitteln (wie Peroxiden und Chromaten) kann Brände verursachen. Die Vermischung mit Nitraten oder anderen starken Oxidationsmitteln (wie Chloraten, Perchloraten und flüssigem Sauerstoff) kann eine explosive Masse erzeugen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie Überhitzung. Vermeiden Sie den Aufbau von statischer Elektrizität. Vermeiden Sie alle Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten.
Von Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Falle einer thermischen Zersetzung oder eines Brandes können potenziell gefährliche Gase und Dämpfe freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

In Ermangelung experimenteller Daten für das Produkt selbst werden die Gesundheitsrisiken auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe bewertet, wobei die in der geltenden Einstufungsverordnung festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. Zur Bewertung der toxikologischen Auswirkungen einer Exposition gegenüber dem Produkt müssen daher die in Abschnitt 3 genannten Konzentrationen der einzelnen gefährlichen Stoffe berücksichtigt werden.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen:
Keine Informationen verfügbar.

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege:
Keine Informationen verfügbar.

Verzögerte, direkte und chronische Auswirkungen von kurz- und langfristiger Exposition:
Keine Informationen verfügbar.

Auswirkungen der Interaktion:
Keine Informationen verfügbar.

A. Akute Toxizität:
ATE (Einatmen) des Gemisches: Nicht eingestuft (kein relevanter Bestandteil).
ATE (oral) des Gemisches: Nicht eingestuft (kein relevanter Bestandteil).
ATE (dermal) des Gemisches: Nicht eingestuft (kein relevanter Bestandteil).

Diisononylphthalat:
LD50 (dermal): >3160 mg/kg (Kaninchen - neuseeländisches Weiß)
LD50 (oral): >10000 mg/kg (Ratte - Sprague-Dawley)

BUTYL-DICHTUNGSMASSE

LC50 (Dämpfe beim Einatmen): >4,4 mg/l (Ratte - Sprague-Dawley)

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten:

LD50 (dermal): >5000 mg/kg (Kaninchen)

LD50 (oral): >5000 mg/kg (Ratte)

LC50 (Dämpfe beim Einatmen): >5 mg/l (Ratte)

Benzol, C14-30-Alkylderivate:

LD50 (dermal): >7940 mg/kg (Kaninchen)

LD50 (oral): >15800 mg/kg (Ratte)

B. Verätzung/Reizung der Haut:

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten:

Verursacht bei längerer Exposition eine leichte Hautreizung. Basierend auf Testdaten für strukturell ähnliche Materialien. Test(s) gleichwertig oder ähnlich der Richtlinie OECD404.

C. Schwere Augenschäden/Augenreizung:

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten:

Es kann leichte, kurzzeitige Beschwerden im Auge verursachen. Basierend auf Testdaten für strukturell ähnliche Materialien. Die Tests entsprechen oder ähneln der OECD-Richtlinie 405.

D. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

E. Mutagene Wirkungen auf Keimzellen:

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

F. Karzinogenität:

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

G. Reproduktionstoxizität:

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

H. STOT - einmalige Exposition:

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

I. STOT - wiederholte Exposition:

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

J. Aspirationsgefahr:

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten:

Verschlucken und Einatmen können tödlich sein.

11.2. Informationen über andere Gefahren

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren aufgeführt sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit noch bewertet werden.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Verwenden Sie dieses Produkt in Übereinstimmung mit der guten Arbeitspraxis. Vermeiden Sie Abfall. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt.

12.1. Toxizität

Diisononylphthalat

LC50: für Fische >102 mg/l (Brachydanio rerio)

LC50: für Krustentiere >74 mg/l (Daphnia magna)

EC50: für Algen / rWasserpflanzen >88 mg/l (Scenedesmus subspicatus)

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten:

LC50: für Fische >1000 mg/l /96 h (Oncorhynchus mykiss)

LC50: für Krustentiere 1000 mg/l /48 h (Daphnia magna)

EC50: für Algen / Wasserpflanzen >1000 mg/l /72 h (Pseudokirchneriella subcapitata)

Chronische NOEC für Algen / Wasserpflanzen >100 mg/l /72 h (Pseudokirchneriella subcapitata)

Benzol, C14-30-Alkylderivate:

LC50: für Fische 10000 mg/l /96 h (Karpfen)

EC50: für Krustentiere >1000 mg/l /48 h (Daphnia magna)

BUTYL-DICHTUNGSMASSE

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Diisononylphthalat
Löslichkeit (in Wasser): <0,1 mg/l
Es unterliegt einer schnellen Zersetzung.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten:
Es unterliegt einer schnellen Zersetzung.
80 % (28 d) - OECD 301 F

Benzol, C14-30-Alkylderivate:
Löslichkeit (in Wasser): 1 mg/l
Baut sich NICHT schnell ab.
58,8% (28 d) EOOD 301 F

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Diisononylphthalat:
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: 9
BCF: >3

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten:
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: >4 geschätzt

Benzol, C14-30-Alkylderivate:
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: 6,6
BCF: 1,096

12.4. Mobilität im Boden

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten:
Äußerst flüchtig, zersetzt sich schnell an der Luft. Es wird nicht erwartet, dass es zu Schlamm und suspendierten Feststoffen im Abwasser zerfällt.

Diisononylphthalat:
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: 6

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT oder vPvB in einer Menge $\geq 0,1\%$.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren aufgeführt sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit noch bewertet werden.

12.7. Sonstige unerwünschte Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG

13.1. Methoden der Abfallbeseitigung

Wiederverwendung, wenn möglich. Reste des reinen Produkts sollten als nicht gefährlicher Sondermüll behandelt werden. Die Entsorgung sollte von einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen in Übereinstimmung mit den nationalen und örtlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Ungereinigte Verpackung:
Kontaminierte Verpackungen sind zu verwerten oder gemäß den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften zu entsorgen.

Der geeignete Entsorgungscodes (der sich nach der Art der Abfallentstehung richtet) kann vom Hersteller nicht für Produkte festgelegt werden, die in verschiedenen Sektoren verwendet werden. Kleine Mengen des Produkts können als Siedlungsabfall oder als Industrieabfall, der dem Siedlungsabfall entspricht, behandelt werden.
Abfallcode (empfohlen): 08 04 10.

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und im Eisenbahnverkehr (RID), des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr (IMDG) und der International Air Transport Association (IATA) nicht gefährlich.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

BUTYL-DICHTUNGSMASSE**14.3. Transportgefahrenklasse(n)**

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltrisiken

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Nicht anwendbar.

14.7. Seetransport von Massengütern gemäß IMO-Instrumenten

Keine relevanten Informationen.

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN**15.1. Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

15.1.1. Die EU-Gesetzgebung

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: keine.

Beschränkungen für das Produkt oder die darin enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der EG-Verordnung 1907/2006:

Produkt:

Punkt: 40

Enthaltene Stoffe:

Punkt 75

Artikel 52 Diisononylphthalat (Rej.: 01-2119430798-28)

Verordnung (EU) 2019/1148 - über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Nicht anwendbar.

Stoffe auf der Kandidatenliste (REACH Artikel 59):

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.Zulassungspflichtige Stoffe⁸ⁱ (REACH Anhang XIV):

Keine.

Stoffe, deren Ausfuhr gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 anmeldepflichtig ist:

Keine.

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Stoffe, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen:

Keine.

Gesundheitscheck:

Informationen nicht verfügbar.

Verordnung über die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen (AwSV, vom 18. Kwiecień 2017)

WGK 1: Geringes Risiko für das Wasser.

15.1.2. Sonstige Bestimmungen

Sonstige Vorschriften:

- Sicherheitsdatenblatt im EU-Format gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 793/93 und Nr. 1488/94 des Rates sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- ADR-Übereinkommen - Anhang zum Amtsblatt vom 26. April 2019. Regierungserklärung vom 18. Februar 2019 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957. (Gesetzblatt 2019, Punkt 769).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht gemacht.

BUTYL-DICHTUNGSMASSE

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Die vollständige Bedeutung der in den Abschnitten 2-3 des Sicherheitsdatenblattes aufgeführten Gefahrenhinweise H-Sätze:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kat. 1
STOT SE 3	Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition, Kat. 3
Aquatic Chronic 4	Schädlich für die Wasserumwelt, chronische Toxizität, Kategorie 4
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Es kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H336	Es kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
H413	Es kann bei Wasserorganismen längerfristig schädliche Wirkungen hervorrufen.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Legende:
ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE: geschätzte akute Toxizität
CAS: Chemical Abstract Service-Nummer
CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um 50 % Wirkung zu erzielen)
EC: Identifikator in ESIS (Europäisches Altstoffregister)
CLP: Verordnung (EG) 1272/2008:
DNEL: Abgeleiteter Wert ohne Wirkung
EmS: Notfallplan
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA DGR: International Air Transport Association Regulation on Dangerous Goods (Internationale Luftverkehrsvereinigung)
IC50: Konzentration, die eine 50%ige Immobilisierung bewirkt
IMDG: Internationaler Seetransport von gefährlichen Gütern
IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP-Verordnung
LC50: Tödliche Konzentration 50%
LD50: Tödliche Dosis 50%
OEL: Occupational Exposure Level
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch gemäß der REACH-Verordnung
PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
PEL: Voraussichtliche Expositionshöhe
PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Verordnung (EG) 1907/2006:
RID: Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
TLV: Zulässige Höchstkonzentration
TLV SLOW: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keiner Zeit überschritten werden darf.
TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
TWA STEL: Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert
VOCS: Flüchtige organische Verbindungen
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß der REACH-Verordnung
WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutsch).

Allgemeine Bibliographie:

- Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments.
- Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments.
- Verordnung (EU) 2020/878 (REACH Anhang II)
- Verordnung (EG) 790/2009 (Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Verordnung (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- Verordnung (EU) 2018/669 (XI. Atp. CLP)
- Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII. Atp. CLP)
- Verordnung (EU) 2019/1148:
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (14. Atp. CLP)
- Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- Verordnung (EU) 2021/643 (16. Atp. CLP)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII. Atp. CLP)
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- Merck-Index. - 10. Auflage
- Sicherheit im Umgang mit Chemikalien
- INRS - Fiche Toxicologique (Toxikologisches Datenblatt)
- Patty- Industriehygiene und Toxikologie
- N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien - 7, Ausgabe 1989.
- IFA GESTIS Website
- ECHA-Website
- Datenbank der SDS-Modelle für Chemikalien - Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) - Italien

BUTYL-DICHTUNGSMASSE

Änderungen des Sicherheitsdatenblattes:

Nicht anwendbar.

Nummer des Sicherheitsdatenblattes: 08- 1I4T-0223-V1

Informationen für Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen beruhen auf unserem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung der letzten Version. Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen lediglich eine Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaanforderungen geben. Sie sind daher nicht als Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften zu verstehen.

Die Benutzer müssen die Eignung und Genauigkeit der bereitgestellten Informationen je nach der spezifischen Anwendung des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument ist nicht als Garantie einer bestimmten Produkteigenschaft zu betrachten.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; der Benutzer muss daher die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften auf eigenes Risiko beachten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung bei unsachgemäßem Gebrauch befreit.

Stellen Sie sicher, dass die vorgesehenen Mitarbeiter im Umgang mit chemischen Produkten angemessen geschult sind.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Kriterien der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist. Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.